

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA,
Kolleginnen und Kollegen,

betreffend Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit

Begründung

Gemäß § 14c und § 14d Arbeitsvertragsanpassungsgesetz (AVRAG) besteht seit 1.1.2014 für ArbeitnehmerInnen, welche einen nahen Angehörigen pflegen oder betreuen, die Möglichkeit, mit ihrem Arbeitgeber unter Entfall des Arbeitsentgeltes eine Pflegekarenz bzw. eine Pflegezeit im Ausmaß von einem Monat bis zu drei Monaten zu vereinbaren. Diese Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ist essentiell, um die Zeiträume zu überbrücken, in welchen für die zu pflegende Person nach einer angemessenen Betreuung oder einem Heimplatz gesucht wird.

Zurzeit hängt die Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit jedoch von der Zustimmung der ArbeitgeberInnen ab, da es einer schriftlichen Vereinbarung dafür bedarf. Die Absätze 2 der § 14c und § 14 d AVRAG besagen, dass bei dieser Vereinbarung „auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen“ ist. Ein Betrieb erfordert jedoch meist die Arbeitsleistung der ArbeitnehmerInnen im dienstvertraglich vereinbarten Stundenausmaß, weshalb man der Vereinbarung einer Pflegekarenz bzw. Pflegezeit so gut wie immer ein Erfordernis des Betriebes entgegenhalten können wird. Die ArbeitnehmerInnen müssen hier also auf das Verständnis und die Gutmütigkeit des Arbeitgebers hoffen. Wenn ein Pflegefall in der Familie eintritt, ist dies ohnehin schon Belastung genug, "es darf nicht von der Gnade des Arbeitgebers abhängen, wer in Pflegekarenz gehen darf und wer nicht."¹

„Ziel der Pflegekarenz und der Pflegezeit ist es, Pflege und Beruf besser vereinbaren zu können, pflegende Personen zu entlasten und ihnen Gelegenheit zu geben, die Pflegesituation (neu) zu organisieren.“² Von einer solchen Entlastung kann aber nur gesprochen werden, wenn die betroffenen ArbeitnehmerInnen einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegezeit haben.

In den Bereichen der Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG und der Begleitung von schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b AVRAG besteht derzeit schon ein entsprechender Rechtsanspruch. Dieser ist auch für die Pflegekarenz und Pflegezeit erforderlich, denn nur

¹ https://www.oegb.at/cms/S06/S06_999_Suche.a/1342537062692/suche/neu-pflegekarenz-und-pflegezeit.

² https://www.sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/Karenz_Teilzeit/Pflegekarenz_und_Pflegezeit/Pflegekarenz_und_Pflegezeit#intertitle-3.

so kann man den Eintritt eines plötzlichen Pflegefalles in der Familie ausreichend gut bewältigen, ohne sich dabei aufgrund des finanziellen Aufwands für die schnelle oder vorübergehende Aufnahme in ein Pflegeheim oder für sonstiges Pflegepersonal in Unkosten stürzen zu müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit dahingehend zu ändern, dass den pflegenden und betreuenden Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.



Zil



